

Ercheint täglich (Abend) und Sonnabends (Sonntag) und jeden Feiertage (Samstag) erscheint ein Doppelblatt.

Größe: 4 Blätter: Illustriertes Sonntagsblatt und Der Familienfreund.

Abonnementpreis: Monatlich 60 Pfg. durch die Post bezogen vierteljährlich 1.80 und halbjährlich 3.30 Pfg.

# Völkische Zeitung

Düsseldorfer Abend-Zeitung.

Organ für die Deutsche Volkspartei in Rheinland und Westfalen.

Nr. 126.

Voll-Jahrgang-Preisliste Nr. 1406.

Samstag den 3. Juni 1899.

Generalpostamt Nr. 926.

10. Jahrgang.

## Neu

Einzigartiges Abonnement mit der Ausgabe des Monats „Gut Stillhorst“  
om die vier in sieben Farben schön ausgestatteten Wandkalender für 1899  
gratis  
sowie der Vorrat reicht, nachgeliefert.

## Die Buchhausvorlage.

Die vielbesprochene lex. Dönhauener, die sie stets bezeichnet wurde, die „Buchhausvorlage“ ist nunmehr dem Reichstage zugangs. Die Vorlage, welche ebenfalls den Titel „Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses“ führt, umfasst die folgenden elf Paragraphen:

§ 1. Wer es unternimmt, durch körperlichen Zwang, Drohung, Ehrverletzung oder Berufserklärung Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur Teilnahme an Vereinigungen oder Verbindungen, die eine Einschränkung der Freiheit oder der Teilnahme an solchen Vereinigungen oder Verbindungen abzuhalten, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mehrere Umstände vorhanden, so ist auf Geldstrafe bis zu 1000 Mark zu erkennen.

§ 2. Die Strafverfahren des § 1 finden auch auf denjenigen Anwendung, welcher es unternimmt, durch körperlichen Zwang, Drohung, Ehrverletzung oder Berufserklärung Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitnehmern zu bestimmen oder an der Annahme oder Veranlassung solcher zu hindern, zur Herbeiführung oder Förderung eines Arbeitsverhältnisses Arbeitnehmer zur Niederlegung der Arbeit zu bestimmen oder an der Annahme oder Ausführung von Arbeit zu hindern oder sonstigen Arbeitsverhältnisse zu bestimmen oder an der Annahme oder Veranlassung solcher zu hindern, zur Herbeiführung oder Förderung eines Arbeitsverhältnisses Arbeitnehmer zur Niederlegung der Arbeit zu bestimmen oder an der Annahme oder Ausführung von Arbeit zu hindern oder sonstigen Arbeitsverhältnisse zu bestimmen oder an der Annahme oder Veranlassung solcher zu hindern, zur Herbeiführung oder Förderung eines Arbeitsverhältnisses Arbeitnehmer zur Niederlegung der Arbeit zu bestimmen oder an der Annahme oder Ausführung von Arbeit zu hindern oder sonstigen Arbeitsverhältnisse zu bestimmen.

§ 3. Wer es sich zum Gewichte macht (1) Handlungen der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Art zu begehen, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Dem Verletzten in dem Sinne der §§ 1 bis 3 wird die Befristung oder Vorenthaltung von Arbeitsgerät, Arbeitsmaterial, Arbeitszeugnissen oder Arbeitslohn gleichgesetzt. Der Zwang im Sinne der §§ 1 bis 3 ist die planmäßige Überwachung von Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Arbeitstätten, Wegen, Straßenanlagen, Bahnhöfen, Postanstalten, Häfen oder sonstigen Arbeitsstätten gleichgesetzt. Eine Berufserklärung oder Drohung im Sinne der §§ 1 bis 3 liegt vor, wenn der Täter eine Handlung vorzunehmen, zu beabsichtigen ist, insbesondere wenn er bestimmt, ein Arbeitsverhältnis abzubrechen, den Betrieb zu schließen, die Arbeit einzustellen, eine Arbeitsverpflichtung oder Arbeitspflicht aufzuheben, oder wenn er die Vornahme eines solchen Handelns in Aussicht stellt.

§ 4. Wird gegen Personen, die an einem Arbeitsverhältnis oder einer Arbeitsverpflichtung nicht oder nicht dauernd teilnehmen oder teilgenommen haben, aus Anlaß dieser Nichtteilnahme eine Verletzung mittels Täuschung, eine vorsätzliche Körperverletzung

oder eine vorsätzliche Sachbeschädigung begangen, so bedarf es zur Verfolgung keines Antrags.

§ 5. Der Bestrafte, die an einem Arbeitsverhältnis oder einer Arbeitsverpflichtung nicht oder nicht dauernd teilnehmen oder teilgenommen haben, aus Anlaß dieser Nichtteilnahme oder dieser Verletzung, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mehrere Umstände vorhanden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark zu erkennen.

§ 6. Wer an einer öffentlichen Zusammenkunft, bei der eine Handlung der in den §§ 1 bis 4 bezeichneten Art mit gerechtem Rechte begangen wird, teilnimmt, wird mit Gefängnis bestraft. Die Arbeitsführer sind mit Gefängnis nicht unter drei Monaten zu bestrafen.

§ 7. Soll in den Fällen der §§ 1, 2, 4 ein Arbeitsverhältnis oder eine Arbeitsverpflichtung herbeigeführt oder gefördert werden und ist der Anlaß oder die Ausprägung mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebes geeignet, die Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates zu gefährden oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben oder für das Eigentum herbeizuführen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein. Ist infolge des Arbeitsverhältnisses oder der Arbeitsverpflichtung eine Gefährdung der Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates eintritt oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben oder das Eigentum herbeigeführt worden, so ist auf Zuchthaus bis zu drei Jahren, gegen die Arbeitsführer auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen. Sind in den Fällen des Absatz 1 mehrere Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten, für die Arbeitsführer Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre ein.

§ 8. Soweit nach diesem Gesetz eine gegen einen Arbeitgeber gerichtete Handlung mit Strafe bedroht ist, findet die Strafvorschrift auch dann Anwendung, wenn die Handlung gegen einen Vertreter des Arbeitgebers gerichtet ist.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung: 1. Auf Arbeits- oder Dienstverhältnisse, die unter den § 153 der Gewerbeordnung fallen; 2. auf alle Arbeits- oder Dienstverhältnisse in solchen Reichs-, Staats- oder Kommunalbetrieben, die der Bundesverwaltung, der öffentlichen Sicherheit, dem öffentlichen Verkehr oder der öffentlichen Gesundheitspflege dienen; 3. auf alle Arbeits- oder Dienstverhältnisse in öffentlichen Betrieben.

§ 9. Der § 153 der Gewerbeordnung wird aufgehoben.

Eine solche Vorlage zum Gesetze erheben, würde den vollen Erfolg haben die Koalitionsrechte bedeuten. Wie bezüglich der Name „Buchhausvorlage“ sagte, möge der Inhalt der einzelnen Paragraphen dokumentieren. Wir kommen in der nächsten Nummer des Blattes auf den Entwurf ausführlich zurück.

## Vor dem englischen Richter.

Der Londoner Korrespondent schreibt der Berliner „Völkische Zeitung“:

Vor dem Gericht in der Boncourt, London, fand dieser Tage eine Unterredung zwischen einem Kläger und dem Richter statt, welche zeigt, wie unbeliebt der englische Bürger Klagen vor

bringen kann, selbst wenn diese sich gegen sehr hochstehende Personen richten. Der Kläger verlangte von dem Richter, Sir John Pollock, daß er eine Vorladung an den Prinzen von Wales ergreifen lassen sollte, den er, der Ankläger, des Weinsüßens und des Betruges beschuldigte.

Wurde daraufhin der Kläger nicht sofort wegen Prozessunfähigkeit verurteilt? D. nein! In England nicht. Der Richter fragte ihn ganz einfach: „Wo haben Sie die Anklageschrift?“ „Eine Anklageschrift habe ich noch nicht ausgearbeitet. Zunächst möchte ich hören, ob die Anklage überhaupt angenommen und der Prinz vorgeladen werden würde.“

„Eine bestimmte Frage darf an den Richter nicht gestellt werden. Das lassen Sie die Anklageschrift durch einen Rechtsanwalt ausarbeiten und reichen Sie ein.“

„Dann werde ich mich darüber schlüssig machen, ob sie überhaupt ergriffen und eine Vernehmung des Prinzen notwendig macht.“

So der Umgang vor dem englischen Richter nach englischer Rechts.

Das England unter dieser Freiheit nicht Schaden leidet, das weiß jeder, der England kennt. Nirgends kommen weniger Beschuldigungen der Unzulänglichkeit des Justizsystems vor, als in England, und nirgends sind die antimonarchischen Strömungen geringer als in England.

Selbst der Prinz von Wales sich durch die öffentliche Beschuldigung des Weinsüßens verurteilt fühlen, so sieht ihm, wie jedem anderen freien Engländer, die Berechtigung zu seiner Selbstprüfung vor, und dieser wird, wenn er seiner Beschuldigung nicht beschwören kann, ebenso bestraft, wie wenn er irgend einen anderen unbeschuldeten Mann des Weinsüßens beschuldigt hätte.

Geheime Beschuldigungen können dem Ansehen des Prinzen schaden, da er ihnen nicht würde entgegenzutreten können, offene Beschuldigungen schädigen ihn aber keineswegs, wenn er sie öffentlich widerlegen kann. Deshalb verbindet man dem englischen Prinzen nicht den Wunsch, in einem freien Mannesanklagen keine Strafe zu erlangen, mag diese sich richten, gegen wen sie will.

Man nimmt eben an, daß es Sache des Prinzen von Wales ist, sich selbst und aus eigener Initiative gegen unwohle Behauptungen zu verteidigen, wenn er eine solche Verteidigung für notwendig erachtet; für die Beschuldiger eines Verurteilten, unzulängliche Verfahren, so läßt man sie ruhig reden. Der Engländer glaubt, daß er durch ungarbeitete Beschuldigungen notifizierter Trunkenbolde oder halb Inzurechnungsfähiger nicht beleidigt werden kann.

## Politische Hebersicht.

### Deutsches Reich.

Die „Buchhausvorlage“. Eine Reihe von Berliner Identitäten bespricht bereits heute die im Reichstage einzubringende sogenannte Buchhausvorlage. Die „Völkische Zeitung“ sagt: Die Bestimmung des § 1 ist eine Änderung von Zuchthausstrafe enthält, mag den Eindruck, als ob der Verfasser des Entwurfs an jeden Preis irgendwo die Anhebung von Zuchthausstrafe hätte anbringen wollen. Uebrigens sei die Vorbereitung des Entwurfs so geheim betrieben worden, daß davon in den amtlichen Berichten über

General-Postamt:  
Charlottenstraße 41,  
an der Wilmersdorfer  
Allee bei Hauptbahnhof.

Anzeigenpreis:  
Die 7spalt. Zeile für die ersten 10 Pfg., darüber hinaus 10 Pfg. pro Zeile.

Reklamen 30 Pfg. pro Zeile.

Einzel-Exemplare 10 Pfg.

die Sitzungen des Bundesrats nichts erwähnt wurde. — Die „Berliner Nachrichten“ haben zunächst hervor, daß wieder einmal der „Bismarck“ die erste sichere Kunde von einer hochwichtigen Regierungshandlung gehabt habe; er sei heute Morgen in der Lage gewesen, anzudeuten, daß die Einbringung der Buchhausvorlage unmittelbar bevorstehe. Am Schluß ihrer Besprechung betonen die „Berliner Nachrichten“, daß in dem Entwurf des Koalitionsrechts „unablässig“ gemacht bleibe, nur die maßlosen Willkür, die damit getrieben worden seien, sollten eingedämmt werden. — Die „Deutsche Tageszeitung“ äußert an dem Entwurf, daß er Arbeitgeber und Arbeitnehmer vollkommen gleichartig behandle. Für am heftigsten umhertreibt das Blatt den § 8, der dem Gesetz den Namen „Buchhausvorlage“ verleihe. Die Fassung dieser Bestimmungen scheint nicht ganz glücklich zu sein, und es werde hier eine sorgfältige Sichtung und Festlegung der Begriffe eintreten müssen. — Die „Völkische Zeitung“ hebt hervor, daß § 153 der Gewerbeordnung aufgehoben werden soll und bezeichnet den § 8 (Zuchthausparagraf) auch in der vorliegenden Fassung für durchaus nicht harmlos. Man wisse ja, wie sehr sich manche Richter dem praktischen Leben gegenüber, welche Krönung oder gerade dort manchmal bevorzugen, die Gesetze nach politischen Gesichtspunkten auslegen und anzuwenden. — Die „Berliner Zeitung“ gibt ihrer Überzeugung Ausdruck, daß an einer Annahme des Gesetzesworts weder jetzt noch in einer späteren Session zu denken sei. — Die „Frankfurter Zeitung“ sagt: Wenn der Reichstag sich nicht mit der Koalitionsfreiheit, dann darf er nicht erwidern und verhandeln, sondern muß den ganzen Entwurf sofort ablehnen. Denn nicht eine Beschuldigung, eine Verbesserung des Koalitionsrechts brauchen wir.“ — Die „Reuzburger“ bezeichnet es als einen taktisch sehr richtigen Zug der Regierung, daß sie trotz der schlechten parlamentarischen Verhältnisse noch zur Vorbereitung der vielbesprochenen Vorlage eine Agitation den Boden entgegen habe. Mit dem Inhalt der Vorlage erklärt sich die „Reuzburger“ durchaus einverstanden. — Die „Zweibrücker Zeitung“ meint, es müsse die Frage aufgeworfen werden, ob wirklich eine Notwendigkeit vorliege, durch Ausbildung eines besonderen Strafverfahrens, für gewerbliche Arbeitsverhältnisse schon jetzt politische Agitation den Boden entgegen habe, welche unentbehrlich seien von den Verhandlungen über eine solche Vorlage. Die Sozialdemokratie sei nun für Sommer und Herbst für ihre Agitation mit reichlichem Stoff versorgt.

Die Abstrichkonferenz im Haag. Das wichtige Geschäft gegenseitiger Ordnungsverletzungen nimmt seinen ungestörten Fortgang. Der Sultan verließ dem niederländischen Minister des Auswärtigen, van Rijen, in holländischen Ministerium des Justizdepartaments des Reichsjustiz-Departments. Eine weitere Klärung besagt: Die Vertreter Englands, Amerikas und Russlands gelangen zu einer Verständigung über die Schiedsgerichtsfrage. Der russische Vermittlungsplan, der britische Plan über die Entlegung eines ständigen Schiedsgerichts und die amerikanischen Schiedsgerichts-vorläufe sollen verhandelt werden.

Aus dem Kriege gegen die Sozialdemokratie. Das von uns vorerwähnte Urteil des Oberverwaltungsgerichts gegen den Gemeindevorsteher Schulze in Radmitz wird in der Presse nach seiner

vermeintlichen Strenge zitiert an ihren Reizen und verschleudert den Schol.

Alfred Kaver, ein Feind jeden Betrages und ungebildig auf das Bestimmen der Wahrheit wartend, war ebenso fertig geklimmt und noch nach, wie der einlame Mann dransah auf Stillhorst, der so hohen mit sich fertig zu werden und abschließen und für die Ableben einen Wegzug zu finden verstaute. Wirklich wurden die Klätter in dem kleinen Hause verstaute, die Nacht hüllte es in seine Schatten und wich der Dämmung wieder. Ein Witzraus drangte in der Ferne vorüber, die silbernen Wassertröpfchen, welche die Wandfläche durchschimmerten, begannen in ruhigen Schimmer zu leuchten, die Bogen langem und jählich, das Knöchel so kräftig auf den Kopf der Weibe und die ersten Zeichen der neuen Tagesarbeit wurden in dem Stempel von Werkstätten und dröhnendem Wogengeräusch vernommen. Wüßig hielten die Klätter an, der Klätter ließ einen entsetzten, gelenden Schrei aus.

„Hilf! Hilf! Hilf! Hilf!“ durchstießte der Klätter die Luft.

Das Geschrei erweckte Alfred Kaver, der sein Fenster öffnete und hinaussah.

„Was ist los?“ herrschte er den noch immer schreienden Klätter an.

„Ein Nord! Ein Nord! Kommen Sie schnell herunter.“

„Ein Nord!“

„Ja, hier liegt die Leiche eines erkrankten, jungen Menschen am Wege“, verkündete der Bauer. In der Nacht war der Tod in der Stille der Nacht geschäftig gewesen und hatte sein Opfer in dem tiefen Stabe der Wandhöhe zurückgelassen. Eine schreckliche Tragödie hatte sich mit genuemoller Qual im Dörfchen abgespielt.

Ein Nord! Ja, denken, daß man an einem so entsetzlichen Ort wie Dörfchen, das bis zur Stunde so still und feierlich gelegen war, und dessen lüthliche Bevölkerung ihre Zeit auf Erden in planlosen, unruhigen, unheimlichen Stunden zu Ende lebte, ohne jemals eine erschütternde Evidenz zu erfahren, durch ein so schreckenvolles Verbrechen aufgeschreckt worden konnte.

## Gut Stillhorst.

Wann von Mag. Rosenheim. 16

„Waren Sie auch draußen auf dem Hofe und in den Ställen?“

„Ja, wie gewöhnlich.“

„Und aus den Fenstern dringt der Herzensschmerz in den Garten?“

„Sie sind alle ausgeföhrt, nur in Gounods Zimmer ist es noch hell.“

„Sie noch jene Sachen, um morgen früh fertig zu sein.“

„Schöne Sache. Aber Sie müssen am besten wissen, was da geschehen soll. Sie sind so gut und ich bin so schlecht.“

„Die Zeit des Wägen ist vorbei, liebe Frau Mathias.“

„Ja, aber ich vergesse Sie nicht. Ich...“

„Wie wollen Sie mich nicht, Ihren Sorgen, Jenny, ich habe heute genug mit den Kindern.“

„Und Sie behaupteten, keine zu haben. D. gnädige Herr, Sie können sich um jenes Mädchen, tief sie leibhaftig, und doch ist Wita Jäger in keiner Weise wunde. Sie sitzen ja, zu leichtfertig, so sehr in der Wund, wie ich noch und zu sehr für einen Mann wie Sie. D. denken Sie nicht wieder an das Mädchen. Wenn Sie, der Herr, Wunde, Wunde, sich von Nummer unterziehen lassen, und soll es uns werden.“

„Sie können mich heute wirklich mit Herrn Krüger, nicht mit Herrn Wund, Wund. Sie endlich in Zeit und Raum, wie noch einige Stunden ungehörig nachdenke.“

„Wollen Sie nicht mehr gar zu lange nachsinnen?“

„Wenn meine Weife aufgerathen ist, geht ich hin.“

„Gute Nacht, Herr Mathias!“ Die Haushälterin verneigte sich tief und verließ den geschloßenen Raum des Mannes, der noch einmal alle Vorwürfe zu berechnen und an allen Thüren zu lauschen, ehe sie ihr eigenes Stübchen aufsuchte. Hier lag sie

und wartete auf das Geräusch der Fußstapfen ihres Herrn.

Sie schloß nicht ein, sondern bargte brütend zur Decke hinauf, Wundte auf Minute Wundte. Die große Schwärzliche der veränderte schmerzhaft die zweite Wundenhand und schreie Jenny Mathias aus ihren Träumen auf. Wundte gibt sie wieder hinaus auf den Korridor, die Treppe hinaunter und an die Thür des Wohnzimmers ihres Herrn, um diesen an den Besonderen zu erinnern. Wita sie auf die Boden keine Antwort erhielt, trat sie unangeführt ein. Die Lampe brannte noch auf dem Tisch, aber Wundte war verschunden. Der Geist, in dem Jenny ihn zuletzt gesehen hatte, war leer, und die lange Dämpe, aus der er geruht, lag zerbrochen auf dem Boden, als hätte er sie von sich geschoben, ehe er sich in den Garten begab, denn die großen Wandthüren, die dort hinaus führten, standen weit offen, und die schweren roten Vorhänge waren zur Seite gezogen.

Wohin konnte er sich gewandt haben, und wie lange war er schon fort? Was demnach die ihn legt, da alles erlosch und ihm bekannt war, und Korridor Wundte, wobei der Wundte, um diesen an den Besonderen zu erinnern. Wita sie auf die Boden keine Antwort erhielt, trat sie unangeführt ein. Die Lampe brannte noch auf dem Tisch, aber Wundte war verschunden. Der Geist, in dem Jenny ihn zuletzt gesehen hatte, war leer, und die lange Dämpe, aus der er geruht, lag zerbrochen auf dem Boden, als hätte er sie von sich geschoben, ehe er sich in den Garten begab, denn die großen Wandthüren, die dort hinaus führten, standen weit offen, und die schweren roten Vorhänge waren zur Seite gezogen.

Der Lehrer Alfred Kaver wohnte in einem kleinen, einstöckigen, aus Ziegeln und weißen Kalksteinen erbauten Hause, das zwischen zwei uralten Bäumen beschatteter Straße bis eine halbe Meile vom Stillhorst entferntes Dörfchen. Die Zeit und Wunden, die das Dörfchen umgaben, waren unendlich bestirrt, und je näher man der Wunden kam, desto jählicher und unfaßbarer wurde der Boden.

Kaver, welcher trotz seines strengen Gesundes in dem Dörfchen sehr beliebt war, weilte jetzt mit seiner Tochter wieder zu Hause und ihre Gesellschaft auf Stillhorst war vorüber. Wie viel er geschieden, leit sie die hülles Heim verlassen hatten, wie viel mehr, als der gute Lehrer ahnte.

Wita und Wita hatten auf ihrer Fahrt nur wenige Worte mit einander ausgetauscht, ihre Gedanken wollten vielmehr bei demselben Gegenstand, aber die Gegenwart Julius' veränderte jedes Gefühl. Ueberdies hatte der Lehrer seinem Freunde gelobt, Wita nicht mit Wunden zu teilen. Seine Verurteilung aber das Beschloßgen einer lang genährten Hoffnung konnte er endlich nicht übersehen. Wundte war sehr reich, sehr gut, nicht zu alt und nicht zu verfallen vermocht. Wita und, der Lehrer, war sehr arm und, ohne es zu wissen, sehr stolz, und die Sorge, was aus Wita werden sollte, wenn er starb, drückte ihn außerordentlich.

Wita liebte ihren Vater ganz von Herzen, aber sie fürchtete ihn auch. Er war ihr in seiner rauhen Weise immer ein zärtlicher Vater gewesen, doch hatte er sie stets wie ein Kind behandelt, das nach seinen eigenen Willen haben durfte.

Wenig zu erfahren, was sie bestimmte, einen so vortheilhaften Antrag wie den Wundtas abzulehnen, war er lieber bereit sein dem Wundtas gegebenem Verprechen verständig, zu schweigen und zu warten, bis Wita sich aus freien Stücken zu Entscheidungen bequeme.

Als sie während des Tages fand das darauf folgenden langen Abende wieder allein waren, machte sich zwischen Vater und Tochter eine Verständigung und ein Umgang lagte, der beide peinigte und erleichterte anläutete sich, als sie sich ganz Nacht gegen und ihre Wunden schloß. Während der Vater über das ihm unerschöpfliche Vernehmen der Tochter nachdachte, stierte Wita vor dem Kaminfeuer, in welchem er die Wahrheit erfahren würde.

Sie liebte Karl Wund so sehr, um nicht leinetwede jeden Kampf auf sich zu nehmen, und wenn es sein mußte, Kamin und Kamin mit ihm zu teilen, oder die Ungewißheit und die Angst vor dem un-

grundständig in Frage gestellt wird. ...

Der Reich eines deutschen Thüringens scheint nicht für alle gleich zu sein. ...

Barthelemy hielt darauf an seinen Abend in der Besprechung ab, an der auch Antiferren, ...

gestatteten Einladung haben wir namentlich folgende ...

Der Richter hat sich nun nicht darum zu kümmern, ...

Die der Staatsbürgerrechte" mitgeteilt wird, ...

Freiwillig. Gestern Nachmittag um 5 Uhr ist der Oberst ...

Einige wichtige Anordnungen für die ...

Der gemeinliche Landtag von Koburg-Gotha ...

Belgien. Aus Brüssel berichtet man: Die liberalen ...

Arbeiterfrage. Wie schon mitgeteilt worden ist, sind die Arbeiter ...

Was falls für die diesjährige Reisezeit ...

Der Deputation monach der Vermietler darauf zu achten ...

Italien. Die italienische Kammer erteilt am Mittwoch ...

Preußen. Prosch Dreyfus. Wie Wallat Brasov ...

Die Arbeiterfrage. Wie schon mitgeteilt worden ist, sind die Arbeiter ...

Die „Reinigen Streifen“. Gut megenommen scheinen ...



